

Satzung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Berufliche Bildung e.V. - Hochschule, Betrieb und Schule“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
Arbeitsgemeinschaft Berufliche Bildung e.V. - Hochschule, Betrieb und Schule
2. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

§ 3 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein will die Berufsbildungsdiskussion innerhalb der beruflichen Fachrichtungen und fachübergreifend im Hinblick auf allgemeine pädagogische Fragestellungen fördern, aktuelle Probleme, Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Ergebnisse der Berufsbildungsforschung unter allen Betroffenen diskutieren, die Didaktik beruflichen Lernens weiterentwickeln und zu diesem Zweck Wissenschaftler und Praktiker der Berufsbildung aus Schule und Betrieb zu fachlicher Kooperation anregen.
2. Dazu führt der Verein in der Regel alle zwei Jahre eine öffentliche Tagung, die „Hochschultage Berufliche Bildung (HTBB)“ durch und kann hierfür einen Ausrichter bestimmen.
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beiträge

1. **MITGLIEDERBEITRÄGE:**
Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge.
Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für juristische Personen als Mitglied kann der Vorstand einen höheren Beitrag vereinbaren.
2. **ZUWENDUNGEN:**
Der Verein bemüht sich, zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuwendungen der öffentlichen Hand und Spenden zu erhalten.
3. **ÜBERSCHUSSVERWENDUNG:**
Überschüsse des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der für die Durchführung der zweijährigen Tagungen (Hochschultage Berufliche Bildung) jeweils gebildete regionale Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre im Anschluss an die Durchführung der nach § 3, Satz 2 dieser Satzung durchzuführenden öffentlichen Tagung „Hochschultage Berufliche Bildung“ am Tagungsort einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder - unter Angabe des Grundes - einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einbringt.
3. Den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand. Die Einladungen erfolgen schriftlich an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstands; er/sie kann sie seinem/ihrer Vertreter übertragen. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins; jedes Mitglied hat eine Stimme; abwesende Mitglieder können ihre Stimme auf anwesende Mitglieder übertragen.
5. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung betreffen, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Aus besonderem Grund können Beschlüsse außerhalb von Mitgliederversammlungen schriftlich gefasst werden. Bezogen auf die Gesamtheit der Mitglieder gilt hierfür die Bestimmung von § 6 Abs. 6, Satz 1 und 2 analog.
8. Zum Zweck der Perspektiv- oder Arbeitsplanung können sich die Mitglieder des Vereins - je nach regionalem Bezug oder nach Themenschwerpunkten - zu Arbeitsgruppen zusammenschließen und hierdurch die Arbeit des Vorstands unterstützen. Der Vorstand ist über die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu unterrichten.

§ 7 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten. Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der ersten Vorsitzenden oder von dem/der ihn/sie vertretenden Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 8 Vorstand

1. In den Vorstand wird gewählt:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende (Schatzmeister)
 - c) der/die 3. Vorsitzende (Schriftführer)In den Vorstand können zwei weitere Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens zwei anwesend sind.
3. Der Vorstand kann, wenn Art und Umfang oder Geschäfte des Vereins dies erfordern, einen/eine Geschäftsführer/in bestellen und jederzeit abberufen. Der/die Geschäftsführer/in handelt namens des Vorstandes und kraft einer ihm/ihr in notariell beglaubigter Form auszustellenden Vollmacht. Der Vorstand bildet zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in den erweiterten Vorstand.

§ 10 Regionaler Beirat

1. Der Vorstand soll zur Vorbereitung und Durchführung der nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführenden „Hochschultage Berufliche Bildung“ jeweils einen regionalen Beirat berufen.
2. Die Aufgabe des regionalen Beirates ist es, den Vorstand bei der inhaltlichen und organisatorischen Realisierung der „Hochschultage berufliche Bildung“ fachkundig zu beraten.
3. Der regionale Beirat soll aus fachkundigen Persönlichkeiten bestehen. Mitglieder dieses regionalen Beirats sollen sein:
 - a) Die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in des Vereins
 - b) Vertreter von örtlichen Institutionen, die sich mit berufspädagogischen Fragestellungen beschäftigen und/oder an der Ausrichtung der jeweils anstehenden Tagung mitwirken wollen; insbesondere auch aus den regional vertretenen Betrieben.
 - c) Der regionale Beirat wird berufen, nachdem der Tagungsort für die Durchführung der jeweils kommenden „Hochschultage Berufliche Bildung“ festgelegt wurde. Er bleibt bis zur endgültigen Abwicklung der Tagung im Amt.
 - d) Die Mitglieder werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Ausrichter benannt.
4. Der regionale Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung der organisatorischen Infrastruktur der „Hochschultage Berufliche Bildung“.
 - b) Beratung bei der Erstellung des Programms im Rahmen der vom Vorstand gesetzten Rahmendaten.
 - c) Unterstützung bei der Auswertung der Tagung.
5. Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Austritt

1. Der Austritt eines Mitglieds ist nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand.
2. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an den Verein, die sich auf einen etwaigen Anteil am Vereinsvermögen stützen.

§ 13 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie in grober und vereinsschädigender Weise gegen diese Satzung verstoßen haben.
2. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss mit aufschiebender Wirkung beim Vorstand schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen.
3. Bis zu einer vom Vorstand unverzüglich herbeizuführenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds. Ein den Ausschluss bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder die Auflösung des Vereins bestimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins führt der erweiterte Vorstand des Vereins die Liquidation durch.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Beruflichen Bildung.

Diese Satzung wurde am.....2006 in von den Mitgliedern beschlossen.

(gez.) Prof. Dr. Josef Rützel
1. Vorsitzender